



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Siegfried Pharma Chemikalien Minden GmbH  
Karlstraße 15  
32423 Minden

17. Februar 2021

Seite 1 von 18

Aktenzeichen

700-53.0034/20/4.1.19

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur Änderung der BImSchG-Anlage 03 (Ephedrin-Betrieb) durch Neuaufnahme der  
Produktion von Buprenorphin Intermediate 3 Lösung

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 03.12.2020 (Eingang am 16.12.2020) wird aufgrund § 16, § 6 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und Nr. 4.1.19 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

Zur Änderung der BImSchG-Anlage 03 „Ephedrin-Betrieb) durch Neuaufnahme der  
Produktion von Buprenorphin Intermediate 3-Lösung erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Buprenorphin Intermediate 3-Lösung in der BImSchG-Anlage 3 „Ephedrin-Betrieb“, Gebäude I701, ohne Erhöhung der genehmigten Kapazität.

### Standort

Karlstraße 15, 32423 Minden,  
Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 950.

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Kapazitäten: 120 t/a Buprenorphin Intermediate 3  
Keine Erhöhung der genehmigten Kapazität der BImSch-Anlage 03  
„Ephedrin-Betrieb“

Betriebszeiten: ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

## Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Emissionsbegrenzungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 20.05.2009, Aktenzeichen 52.0002/09/0401.1 Re gelten weiterhin.

## Hinweise

Die BImSchG - Anlage 03 „Ephedrin – Betrieb“ ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 4.1.19: „Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnisse“

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen  
B. Anlagedaten  
C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

### III. Anlagendaten

Die BImSchG - Anlage 03 „Ephedrin – Betrieb“ wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

### IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

#### B) Bedingung

Der Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der noch zu erstellende Ausgangszustandsbericht ist gemäß dem Konzept der RSK Alenco GmbH, Projekt Nr. 4311116 sowie der Projekt Nr. 4311155 (ohne Gliederungspunkt 5.4) durchzuführen und wird dann verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.

#### C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichtes zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 12 der 9. BImSchV vorbehalten.

#### D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

##### Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

### **Auflagen zum Immissionsschutz**

- 1) Die Einhaltung der im Bescheid vom 20.05.2009 unter dem Aktenzeichen 700-53.0002/09/0401S1 festgelegten Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle I 402 C 033 der Mehrprodukte-Anlage 3 (hier die Stoffkomponenten: CO, NO<sub>x</sub> angegeben als NO<sub>2</sub> und C<sub>ges</sub>) ist innerhalb der ersten Produktionskampagne der Buprenorphin-Intermediate 3 Lösung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachweisen zu lassen.
- 2) Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMI. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 3) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 4) Bei einer Betriebsstörung oder bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage sind die daran angeschlossenen Verfahrensstufen und Betriebseinheiten sofort abzufahren. Die in der laufenden Produktion befindlichen Chargen dürfen nach Ausfall der Anlage noch verarbeitet werden.
- 5) Längerfristige Betriebsstörungen an der Abgasmuffel D 41800 der Mehrprodukte-Anlage 3, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich zu melden.

### **Auflagen Störfallrecht / Anlagensicherheit**

- 1) Die vorgesehenen bzw. festgelegten Maßnahmen aus den im Antrag beiliegenden Brandschutzkonzept 06/2020 sind vollständig umzusetzen, sofern sich aus den Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt.
- 2) Das Explosionsschutzdokument ist bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren und der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3) Der vorhandene Feuerwehrplan I 701 ist gemäß DIN 14095 zu aktualisieren und der Berufsfeuerwehr Minden vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- 4) Die Flucht- und Rettungspläne des Gebäudes I 701 sind hinsichtlich der anlagentechnischen Umbaumaßnahmen gem. DIN ISO 23601 bis zur Inbetriebnahme zu überarbeiten.
- 5) Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu aktualisieren mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und der Bezirksregierung Detmold Dezernat 53 vorzulegen.
- 6) Der Sicherheitsbericht des Ephedrin Betriebs ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren. Insbesondere sind Angaben zu den Stoffen zu ergänzen, die bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen können.

### **Auflagen zum Bodenschutz**

- 1) Durch eventuelle Umbauarbeiten ist die Durchführung von Bodenuntersuchungen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht zu beeinträchtigen.
- 2) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG)

### **Auflagen zur Wasserwirtschaft / zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 1) Die Lagerbehälter dürfen nur im Schlauchsystem und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht, befüllt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Rohrleitungsanschlüssen oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Behälters, über den der Behälter betriebsmäßig entleert wird, ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. (z. B. Antihebersicherung)
- 2) Die gesamten Anlagen (hier: Lagerbehälter, Befüll- u. Entnahmeleitungen, HBV-Anlagen, Abfüllplätze) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen in § 46, § 47 der AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
  - 1) vor Inbetriebnahme,
  - 2) gemäß den Prüfindervallen der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV (wiederkehrende Prüfung),
  - 3) nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.

- 3) Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gem. § 47 AwSV, sind der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.
- 4) Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.
- 5) Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.
- 6) Es muss eine Gefährdungseinstufung der Anlagen gemäß § 39 AwSV durchgeführt werden.
- 7) Der Betreiber hat die Anlagenbeschreibung nach TRwS 779 mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auf den neusten Stand und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung zu aktualisieren. (§ 44 AwSV) Die Anlagenbeschreibung ist vor Ort vorzuhalten.

- 8) Jede relevante Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
- 9) Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Stadtverwaltung der Stadt Minden zu informieren.
- 10) Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 11) Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
  - 1) Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
  - 2) Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/ oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

**Auflagen zum Arbeitsschutz**

- 1) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.

**E) Auflagen der Stadt Minden**

- 1) Für die Feuerwehr sind Feuerwehrpläne – gemäß DIN 14095 – zu erstellen bzw. fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme der Berufsfeuerwehr Minden, Vorbeugender Brandschutz, vorzulegen. Einzelheiten sind mit der selbigen Abteilung abzustimmen.  
(§ 14, § 50 Absatz. 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018)

## V. Begründung

Mit Antrag vom 03.12.2020 (Eingang am 16.12.2020), hat die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG - Anlage 03 „Ephedrin – Betrieb“ durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG am 01.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 4.1.19 **GE** des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

**Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar**

- der Stadt Minden (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz),
- Dezernat 53 (Immissionsschutz),
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 568. Das Vorhaben liegt im vorderen Grundstücksbereich zur Karlstraße und ist als Industriegebiet „GI“ ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen. Die Stadt Minden hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Konzept des zu erstellenden Ausgangszustandsberichtes mit dem Dezernat 52 abgestimmt und diskutiert. In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der ergänzte Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inanspruchnahme der Genehmigung nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B) wird die zwingende Vorlage geregelt.

## **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gem. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) Nrn. 14 bis 26 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

## **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten 2.500.000 Euro (inkl. MwSt.) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB) LS

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### **C) Wasserwirtschaftliche Hinweise**

- 1) Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
- 2) Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 der AwSV geregelt.

### **D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, Anfahrerschutz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§ 5, § 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, § 7, § 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

- 2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Absatz 2 BetrSichV).

## IX. Anlagen

### Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

#### Anschreiben

- 1) Antrag auf Genehmigung (Formular 1)
- 2) Verzeichnis der Unterlagen
- 3) Deutsche Topographische Karte
- 4) Amtliche Basiskarte
- 5) Bauunterlagen
- 6) Struktur Ephedrin-Betrieb, BImSchG-Anlage 03
- 7) Apparateaufstellungspläne
- 8) Anlagen- und Betriebsbeschreibung, allgemeiner Teil
- 9) Formular 2 - Betriebseinheiten
- 10) Formular 4 - Emissionen Luft, Wasser, Abfälle
- 11) Formular 5 - Quellenverzeichnis Luft
- 12) Formular 6 - Abgasreinigung, Abwasserreinigung/ -behandlung
- 13) Formular 7 – Niederschlagsentwässerung
- 14) Formular 8 - LAU- und HBV-Anlagen, Rohrleitungen
- 15) Konzept zum Ausgangszustandsbericht
- 16) Emissionsprognose mit Quellenauslassplan
- 17) Angaben zum Abwasser
- 18) Angaben zu Abfällen mit Entsorgungsnachweisen
- 19) Angaben zur Anlagensicherheit

- 20) Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 21) Brandschutzkonzept
- 22) Sicherheitstechnische Daten, Sicherheitsdatenblätter
- 23) Flucht- und Rettungspläne
- 24) Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vertrauliche Unterlagen:

- 1) Verzeichnis der vertraulichen Unterlagen
- 2) Anlagen- und Betriebsbeschreibung, spezieller Teil
- 3) Verfahrensfließbild
- 4) Formular 3

## Anlage B: Anlagendaten

Die BImSchG - Anlage 03 „Ephedrin – Betrieb“ enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

- **Betriebseinheit Nr. 1**

Bezeichnung: Lager

Bestehend aus den Betriebseinheiten

- Nr. 1.01 Tanklager V – G 120
- Nr. 1.02 Tanklager M – J522 – J525
- Nr. 1.03 Tanklager K – I720
- Nr. 1.04 Tanklager J – I721
- Nr. 1.05 Tanklager Flüssighefe und Flüssigzucker – G104.

Diese Betriebseinheit wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und wird nicht weiter beschrieben.

- **Betriebseinheit Nr. 2**

Bezeichnung: Allgemeine Anlagen

Bestehend aus den Betriebseinheiten

- Nr. 2.01 Versorgung
- Nr. 2.02 Entsorgung – I704
- Nr. 2.03 Labor
- Nr. 2.04 Nicht vergeben
- Nr. 2.05 Aceton-Kolonne – I704

Diese Betriebseinheit wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und wird nicht weiter beschrieben.

- **Betriebseinheit Nr. 3**

Bezeichnung: Ketol-Anlage

Bestehend aus den Betriebseinheiten

- Nr. 3.01 Fermentation
- Nr. 3.02 Separierung
- Nr. 3.03 Ketol-Extraktion – I702
- Nr. 3.04 Ketol-Isolierung – I702
- Nr. 3.05 Gärлаugen-Aufarbeitung – I703 / I704

Diese Betriebseinheit wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und wird nicht weiter beschrieben.

- **Betriebseinheit Nr. 4**

Bezeichnung: Ephedrin-Anlage

Bestehend aus den Betriebseinheiten

- Nr. 4.01 Hydrierung
- Nr. 4.02 Roh-Ephedrin-Isolierung – I702
- Nr. 4.03 Ephedrin-Vorreinigung
- Nr. 4.04 Ephedrin-Reinigung
- Nr. 3.05 Gärлаugen-Aufarbeitung – I703 / I704

Diese Betriebseinheit wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und wird nicht weiter beschrieben.

- **Betriebseinheit Nr. 5**

Bezeichnung: Pseudoephedrin-Anlage

Bestehend aus den Betriebseinheiten

- Nr. 5.01 Roh-Pseudoephedrin-Herstellung
- Nr. 5.02 Pseudoephedrin-Hydrochlorid
- Nr. 5.03 Pseudoephedrin-Sulfat Reinherstellung

Diese Betriebseinheit wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und wird nicht weiter beschrieben.

- **Betriebseinheit Nr. 6**

Bezeichnung: Pseudoephedrin-Anlage

Bestehend aus den Betriebseinheiten

- Nr. 6.01 Mehrzweck-Anlage I

Siehe:

Kapitel 8 Anlagen und Betriebsbeschreibung, allgemeiner Teil

Kapitel 27 Verfahrensfließbild

## Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)

- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
- Umwelt-Schadensanzeigeverordnung Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 68)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NRW Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267 bis 296)
- VO 2010/75 UE IED Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrie-Emissions-Richtlinie